

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 17.10.2003

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 289 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Hohenwarthe.....266
 - 290 Zweckvereinbarung Tiersyl zwischen der Stadt Genthin, den Körperschaften Stremme-Nordfiener, der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und der Gemeinde Elbe-Parey.....266
 - 291 Stadt Möckern - Der Stadtrat - B E S C H L U S S Nr.: 287 – 31 (XII) 2003 der Sitzung des Stadtrates Möckern vom 30.09.2003.....267
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 292 Neuderben-Derben - Plangenehmigung für das Straßenbauvorhaben.....268
 - 293 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Königsborn.....268
 - 294 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 Gemeinde Biederitz.....268
 - 295 B e k a n n t m a c h u n g des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, gem. § 2 Abs. 4 BauGB.....268

- 296 Gemeinde Schermen - B e k a n n t m a c h u n g über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sportpark“.....268

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 297 Bekanntmachung - Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2002 bekannt.....269
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 298 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung des Regionalausschusses am 19.11.2003.....270
 - 299 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung der Regionalversammlung 17.12.2003.....270
2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

289

Gemeinde Hohenwarthe

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Hohenwarthe

Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 09.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher festgesetzt auf	
€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	-	3.100	1.315.500	1.312.400
- die Ausgaben	-	3.100	1.315.500	1.312.400
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	886.500	-	1.803.300	2.689.800
- die Ausgaben	886.500	-	1.803.300	2.689.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 137.900 € erhöht und damit auf 137.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 263.100 € um 36.900 € erhöht und damit auf 300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hohenwarthe, 09.09.2003

gez. Bergmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen 15 00 60/1/2003 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.v.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.11.2003 bis 14.11.2003 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Hohenwarthe, 20.10.2003

gez. Bergmann
Bürgermeister

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

290

Zweckvereinbarung Tierasyl zwischen der Stadt Genthin, den Körperschaften Stremme-Nordfiener, der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und der Gemeinde Elbe-Parey

in der Fassung des Beschlusses 361/99-04/BV-SR des Stadtrates vom 26.06.2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweiligen gültigen Fassung schließen die genannten Körperschaften eine

Zweckvereinbarung

nachstehenden Inhalts ab:

- Die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH betreibt ein Tierasyl am Standort „Tierpark Zabakuck“ in der Gemeinde Zabakuck. Diese Einrichtung dient dem Erfordernis der Gefahrenabwehr, welches den Körperschaften im Rahmen der §§ 3 und 4 des SOG LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt. Hierzu zählt auch der Schutz gegen Gefahren, die durch das Streunen herrenloser Tiere entstehen können. Gleichzeitig werden entlaufene und herrenlose Tiere in der Einrichtung gehalten, die im Rahmen des bürgerlichen Rechts als Fundangelegenheiten zu behandeln sind.
- Die genannten Körperschaften halten gegenwärtig keine eigene Einrichtung zur Verwahrung und Betreuung von Fundtieren in ihren Bereichen vor.
- Mit dem Tierasyl wurde eine Kapazität geschaffen, die ausreicht, um die im Punkt 1 genannten Aufgaben für die Körperschaften zu erfüllen.
- Die Stadt Genthin hat mit der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH für die Schaffung und den künftigen Betrieb dieser Einrichtung eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, mit der sicher gestellt wird, dass das in Trägerschaft der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH betriebene Tierasyl dauerhaft für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe zur Verfügung steht.
- Leistungen des Trägers des Tierasyls
Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht, die mit der Vereinbarung bezweckte Aufgabe zu erfüllen, auf die Stadt Genthin über sowie die mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten. Die Stadt Genthin bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe ihrerseits der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH, die diese Aufgabe in freie Trägerschaft übernommen hat.
- Bewirtschaftungskosten
Zu den Bewirtschaftungskosten gehören alle Aufwendungen personeller und sächlicher Art, die erforderlich sind, um die Aufgabenstellung des Tierasyls zu erfüllen. Die Umlage der Bewirtschaftungskosten wird aufgrund einer Kalkulation durch die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH vorgenommen. Die Verteilung der Umlagekosten erfolgt entsprechend dem Einwohnerschlüssel der Körperschaften. Hierzu schließt die Stadt Genthin mit der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH eine gesonderte Vereinbarung ab. Die ermittelten Umlagekosten sind durch die einzelnen Körperschaften vierteljährlich auf das Konto der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH, Konto-Nr. 3061000932, BLZ 810 505 55 bei der Sparkasse Stendal zu überweisen. Die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH weist jährlich gegenüber der Stadt Genthin die Ausgaben nach.
- Änderungen oder Auflösung der Zweckvereinbarung
Änderungen oder Auflösung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf die Regelung des § 5 GKG LSA wird verwiesen. Änderungen der Zweckvereinbarung sind gemäß § 3 Abs. 2 GKG LSA genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der

Beteiligten oder die Übertragung von Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind anzeigepflichtig. Jede genehmigungspflichtige Änderung und Auflösung der Zweckvereinbarung ist öffentlich bekannt zu geben.

8. Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmt Zeit geschlossen.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10.09.1999 außer Kraft.

Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist auch aus einem wichtigen Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn eine der Vertragsparteien die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise oder mehrfach schuldhaft verletzt, die Gesetzeslage sich verändert oder durch Auflösung oder Zusammenlegung der Körperschaften die Notwendigkeit der Neugliederung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

Jeder der Beteiligten kann aus wichtigem Grund die Auflösung, die Kündigung oder eine Änderung dieser Vereinbarung verlangen bzw. ansprechen.

Eine Kündigung bzw. Änderung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung erfolgt durch die beteiligten kommunalen Körperschaften nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung der einzelnen Körperschaften wirksam.

Genthin, den 26.06.2003

gez. Bernicke
Bürgermeister
der Stadt Genthin
(Siegel)

gez. Schwindack
Ltr. des gemeinsamen
Verwaltungsamtes
der VGem Stremme-Nordfiener (Siegel)

gez. Zander
Leiter der VGem
Jerichow
(Siegel)

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey
(Siegel)

291

Stadt Möckern - Der Stadtrat

BESCHLUSS Nr.: 287 – 31 (XII) 2003
der Sitzung des Stadtrates Möckern vom 30.09.2003

Beschlussgegenstand:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1/2003 „Gewerbegebiet Möckern“ für ein Gewerbegebiet und Industriegebiet nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2003 „Gewerbegebiet“ Möckern für das Gebiet gemäß Anlage und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung als Entwurf gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Dr. Rönnecke (Siegel)
Bürgermeister

gez. Kirsten
Vorsitzender des Stadtrates

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MÖCKERN
BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES
ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2003

„GEWERBEGEBIET“ DER STADT MÖCKERN NACH § 3 ABS.
2 BAUGB

Der vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung vom 30.09.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2003 „Gewerbegebiet“ der Stadt Möckern und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 27. Oktober 2003 bis zum 28. November 2003

in der VG Möckern, Bauamt, Am Markt 10, Zimmer 003 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	von 08.30 Uhr	bis 12.00 Uhr
	von 13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr	bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr	bis 12.00 Uhr
	von 13.00 Uhr	bis 18.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet ist auf der Anlage eingetragen.

Möckern, den 13.10.2003

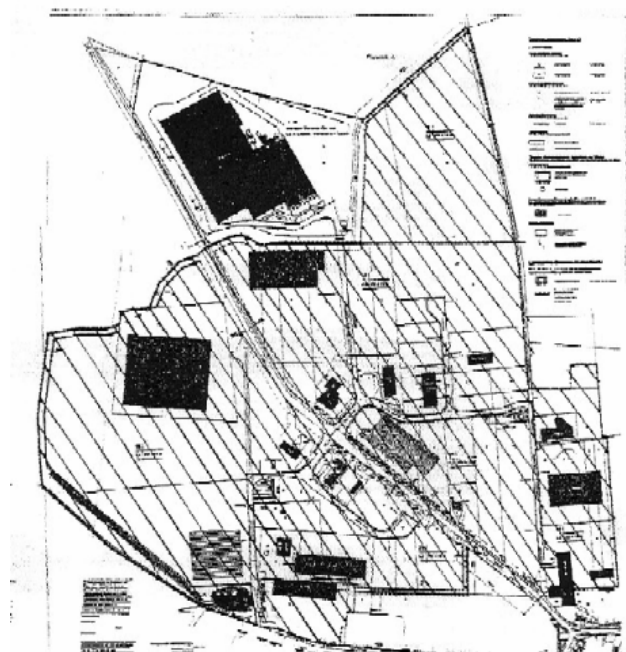
gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

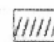
Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 13.10.2003
abzunehmen am: 01.12.2003

abgenommen am:

Unterschrift Siegel Unterschrift Siegel



 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 01/2003
„Gewerbegebiet“ der Stadt Möckern,

Beschluss – Nr.:287 – 31 (XII) 2003
der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2003

2. Amtliche Bekanntmachungen

292

Neuderben-Derben

**Öffentliche Bekanntmachung
Plangenehmigung für das Straßenbauvorhaben**

Mit Beschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 06.10.2003 ist die Plangenehmigung für das Straßenbauvorhaben:

„Landesstraße L 54 Radweg Neuderben-Derben“
erteilt worden.

Der Plangenehmigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen werden vom

27.10.03 bis 28.11.03

im Verwaltungsamt der Gemeinde Elbe-Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, zur Einsicht ausgelegt.

Zu folgenden Sprechzeiten können die Unterlagen eingesehen werden:

Dienstag	von	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	von	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Plangenehmigungsbeschluss und Rechtsbehelfsbelehrung werden den bekannten Betroffenen gesondert zugesandt. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 gilt der Plangenehmigungsbeschluss den übrigen Betroffenen mit Beendigung der Auslegungsfrist als zugestellt.

Elbe-Parey, den 17.10.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

293

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002
Gemeinde Königsborn**

**Beschluss- Nr. 32 / 09 / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2002**

Der Gemeinderat Königsborn hat auf seiner Sitzung am 22.09.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom

20.10.2003 bis 06.11.2003

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 16.10.2003

i.A. gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1 – Hauptamt

294

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000
Gemeinde Biederitz**

**Beschluss- Nr. 241 - 003 - 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2000**

Der Gemeinderat Biederitz hat auf seiner Sitzung am 11.09.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom

20.10.2003 bis 06.11.2003

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 16.10.2003

i.A. gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

295

Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen,
gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 die Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bartels
Bürgermeister

296

Gemeinde Schermen

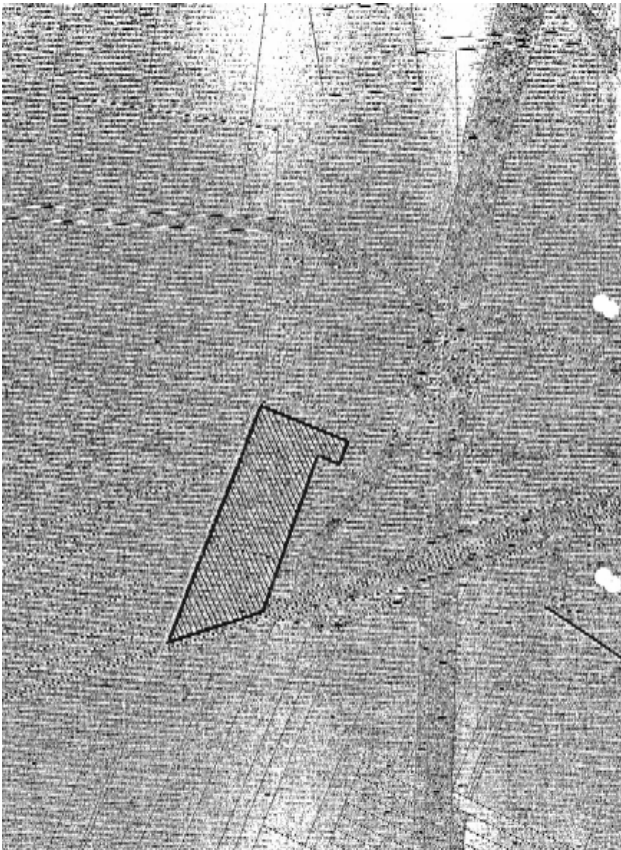
**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des
Bebauungsplanes „ Sportpark “,
gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Sportpark “ beschlossen.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Bartels
Bürgermeister



C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

297

Bekanntmachung

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2002 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2003 lautet wie folgt:

1. Die uneingeschränkte Feststellung des Jahresabschlusses 2002.
2. Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 32.241,28 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Burg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Entwurf des Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).“

Bremen, 12. Juni 2003

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land erteilt am 12.08.2003 nachfolgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Juni 2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2002 des Wasserverbandes Burg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen nach § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Zeit

vom 20.10.2003 bis 07.11.2003

während den Dienstzeiten (Mo.-Do. von 8.30-12.00 und 13.00-15.30 Uhr sowie Fr. von 8.30 – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 07.10.2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

298

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 19.11.2003 um 10:30 Uhr

im Konferenzsaal I der Landeshauptstadt Magdeburg (1. Etage)

Bei der Hauptwache 4 in 39104 Magdeburg

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbe-
kanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 12 am: 17.11.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu bezie-
hen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg,
Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olvenstedter Straße 1
– 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 07.10.2003

gez: Webel
Verbandsvorsitzender

299

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 17.12.2003 um 16:00 Uhr

im Konferenzsaal des Kommunalen Versorgungsverbandes (erstes Obergeschoss) Carl-Miller-Straße 7 in 39112 Magdeburg

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbe-
kanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 12 am: 17.11.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu bezie-
hen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg,
Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olvenstedter Straße 1
– 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 07.10.2003

gez: Webel
Verbandsvorsitzender